

Das neue Dienstreglement

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **19 (1953)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

dant nier le fait qu'ils représentent, d'ores et déjà *de facto*, un organisme de cette protection, et que leur organisation, leur équipement et leur instruction vont de pair avec l'organisme général à mettre, plus tard, sur pied pour la protection antiaérienne civile. Les sapeurs-pompiers de paix et de guerre doivent être, au même titre, investis de la confiance de la population.

Si l'on pense combien nécessaire sera cet organisme en cas de guerre, à quelles pertes en hommes et en matériel il faudra s'attendre, on comprendra que de la part de la Confédération on se soit efforcé depuis longtemps, en liaison avec le comité central de la Société suisse des sapeurs-pompiers, d'arriver à en créer, aujourd'hui déjà, l'armature générale.

Das neue Dienstreglement

Inhalt und Neuerungen des definitiven Entwurfes

An der Delegiertenversammlung der kantonalbernerischen Offiziersgesellschaft hielt der Kommandant der 8. Division, Oberstdivisionär Rösler, einen Vortrag über das neue Dienstreglement, der grosse Beachtung verdient, da hier zum erstenmal Einblick gewährt wurde in die Grundzüge des Neuentwurfes, der sich zurzeit im Stadium der letzten redaktionellen Uebearbeitung befindet.

Im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg kam mit der Diskussion um die Neuordnung unseres Heerwesens auch der Ruf auf nach einer Revision des Dienstreglementes, das die Grundlage der gesamten schweizerischen Dienstauffassung und des Dienstbetriebes bildet. Die Kritik richtete sich vor allem auf den Geist des Dienstreglementes 1933. Dabei erging man sich in vieldeutigen Schlagworten über unschweizerische Erziehungsmethoden, Preussengeist, Kadavergehorsam usw. Eine Kommission für die Neufassung des Dienstreglementes kam Ende 1946 zum Schluss, dass das alte DR neu bearbeitet, gekürzt und in einer einfacheren Sprache abgefasst werden sollte. Daneben stellte sie verschiedene Postulate betreffend die militärische Erziehung, die Auswahl der Offiziere usw. auf. Auf Grund dieser Anträge wurden verschiedene Entwürfe ausgearbeitet. Vor einem Jahr nahmen die Militärkommissionen der eidgenössischen Räte Stellung zu dem Entwurf. Dieser wurde dann auf Grund ihrer Anträge nochmals umgearbeitet und kann nun als definitiv bezeichnet werden.

Der Entwurf gliedert sich in sechs Abschnitte gegenüber fünf Abschnitten des DR 33. In einem neuen Abschnitt wurden die besonderen Rechte und Pflichten des Wehrmannes zusammengefasst, die bisher in verschiedenen Abschnitten verstreut angeführt waren. Alles Technische wurde weggelassen, da heute die technischen Reglemente ausgearbeitet sind. Der Stil des Entwurfes ist kurz, prägnant und sehr verständlich. Ein gewisses Pathos, das im alten Dienstreglement oft vorhanden war, wurde mit Recht weggelassen. So hiess es etwa früher: «Die Disziplin ist die Grundlage der Kriegstüchtigkeit. Ohne Vertrauen in die Disziplin muss eine Armee im Kriege versagen.» Das neue Reglement sagt hier kurz und bündig: «Die Kriegstüchtigkeit beruht auf Disziplin und sicherem militärischen Können.»

Die Umschreibung der Aufgabe der Armee als Machtmittel zur Sicherung der Unabhängigkeit ist sehr kurz gefasst, entgegen einer Meinung, die im Dienstreglement gleichsam ein staatspolitisches Brevier sehen möchte. Unter den Pflichten des Wehrmannes wird neu angeführt, dass er die freiwillig dienstleistende Schweizer Bürgerin als gleichwertige Kameradin zu achten hat. Die Bedeutung der Haltung des Wehrmannes in und ausser Dienst wird stärker betont. Ferner wird neu die Pflicht zur Geheimhaltung angeführt, ein Punkt, in dem bei manchen Wehrmännern oft grenzenlose Sorglosigkeit herrscht. Die Dienst- und Kriegsartikel werden in ihrer

altherwürdigen Form beibehalten, ebenso die nun Vereidigung genannte Beeidigung, wobei jedoch darauf hingewiesen wird, dass diese unter Umständen in anderer Form durchgeführt werden muss, wenn sich die mobilisierende Truppe schon in Gefahr befindet.

In der Regelung der Befugnisse und Verantwortlichkeiten wird die Bedeutung der Stellung des Einheitskommandanten stärker betont. Daneben wird aber auch verlangt, dass die Subalternoffiziere und die Unteroffiziere zur Selbständigkeit angehalten werden müssen. Die Stellung des Unteroffiziers wird stark hervorgehoben. Er wird nun nicht mehr als Gehilfe, sondern als Mitarbeiter des Einheitskommandanten bezeichnet. Der in der Praxis längst verbreitete direkte Dienstweg vom einzelnen Wehrmann zu seinem Einheitskommandanten wird nun im Dienstreglement festgehalten.

Bei der Erziehung und Ausbildung wurde grundsätzlich übernommen, was schon im alten DR stand. Disziplin wird wie bisher bezeichnet als die volle geistige und körperliche Hingabe an die Aufgabe. Neu wird zur Schaffung und Weckung des Pflichtgefühls das Gewissen angerufen. Die Mittel zur Schaffung der Disziplin bleiben die gleichen, nämlich persönliches Beispiel, gegenseitiges Vertrauen, gegenseitige Achtung, unerbittliche Erfüllung der Forderungen, manchmal bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit, straffer Dienstbetrieb, Innerer Dienst und Drill. Neu ist, dass auf den Wert der Gemeinschaftsarbeit und der Aussprache mit der Truppe hingewiesen wird. In bezug auf die Disziplinarstrafgewalt bringt der Entwurf grundsätzlich keine Neuerungen. Das Kapitel wurde einfacher gestaltet und vor allem die Ausübung des Beschwerderechtes erleichtert, indem diese nun mündlich beim Einheitskommandanten angebracht werden kann.

Bei der Ausbildung bringt der Entwurf insofern eine wesentliche Aenderung, als nicht mehr wie im DR 33 vor allem die Instruktionsdienste und die Rekrutenschule behandelt werden, sondern die Truppendienste mit Wehrmännern, die schon einen gewissen Ausbildungsstand erreicht haben. Das Ziel bleibt die gründliche Beherrschung der Waffen und Geräte und die gute Gefechtsschulung.

Die oft kritisierte Grusspflicht wird soweit beibehalten, dass der Wehrmann alle Offiziere zu grüssen hat, ebenso die Unteroffiziere seiner Einheit. Als wesentlicher Ausdruck des Grusses wird die aufrechte Haltung und der freie Blick bezeichnet. Die Achtungstellung als Gruss des stehenden Wehrmannes wird abgeschafft. Wer steht, stellt einfach die Absätze zusammen und blickt den Vorgesetzten an. Die Achtungstellung wird nur noch von der Schildwache angenommen oder wenn eine Meldung zu erstatten ist. Ausnahmen der Grusspflicht bestehen in Lokalitäten, wo der Wehrmann seine Freizeit verbringt (Soldatenstuben usw.), in öffentlichen

Lokalen, wenn der Vorgesetzte nicht in unmittelbarer Nähe sitzt, und im Gedränge. Das neue Reglement hält aber fest, dass im Zweifelsfalle der anständige Soldat immer grüsst.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das neue Dienstreglement von der Linie des DR 33 nicht abweicht, sondern diese vertieft, und zahlreiche Dinge präzisiert, vor allem die äusseren Formen des Dienstbetriebes. Der Haupt-

akzent ist weiterhin auf die Erziehung und Ausbildung gelegt, da die Stärke der schweizerischen Armee nie in der materiellen Ueberlegenheit beruhen kann. Es ist zu hoffen, dass es nun nicht mehr allzu lange dauert, bis dieses neue Dienstreglement in Kraft gesetzt wird und zu der Truppe gelangt, damit die Unsicherheiten, die sich in den letzten Jahren da und dort geltend machten, verschwinden. SZ.

Luftschutzfragen vor dem Nationalrat

Die ordentliche Budgetdebatte in der Bundesversammlung vom vergangenen Dezember stand unter dem Einfluss des Sparwillens und der mehr oder weniger geeigneten Vorschläge für einzelne Sparmassnahmen. Immerhin wurde das Militärbudget schliesslich ohne Aenderung angenommen, da eine Studienkommission eingesetzt ist, um eine Reduktion der Militärausgaben zu suchen. Verschiedene Redner der Linken verlangten jetzt schon eine Herabsetzung der Militärausgaben. Am weitesten jedoch ging der katholisch-konservative jurassische Nationalrat Gressot, der eine sofortige Reduktion des Budgets um 20 Millionen forderte; diese sollte erreicht werden durch eine Verkürzung der Dauer der RS und der WK, was sich natürlich auch auf die Luftschutztruppen ausgewirkt hätte. Obgleich der Antrag als im Widerspruch zu MO und Truppenordnung bezeichnet wurde, u. a. auch von einem ostschweizerischen namhaften Sozialdemokraten, vereinigte er doch 24 gegen 74 Stimmen auf sich.

Vom Luftschutz selbst war nur wenig die Rede. Ueber den Voranschlag der A+L wurde in der Detailberatung — wie auch zu den meisten anderen Kapiteln des Militärbudgets — nicht diskutiert. Hingegen machte in der Eintretensdebatte einer der Kommissionsreferenten, der Genfer Cottier, auf das Unbehagen in weiten Kreisen der Bevölkerung aufmerksam,

das entstanden ist, weil die Luftschutzmassnahmen nicht systematisch und zusammenhängend vorbereitet werden. Praktisch seien diese seit dem Ende der Feindseligkeiten im Jahre 1945 auf dem toten Punkt geblieben. Heute aber, wo immer mehr nach der totalen Kriegführung tendiert wird, sei, hob er hervor, der Schutz der Zivilbevölkerung ebenso wichtig wie die Ausrüstung und Bewaffnung der Soldaten. Im weiteren vermisste er auch eine gründliche Abklärung des Problems der Evakuierung der Zivilbevölkerung im Kriegsfall. Städteverband und Rotes Kreuz seien deswegen beunruhigt.

Bundesrat Kobelt, der Chef des EMD, bestritt, dass in bezug auf den Luftschutz nichts gegangen sei. Er verwies auf die Ausscheidung der Aufgaben, welche die Armee zu übernehmen hat, und derjenigen, welche die Zivilbevölkerung selbst ausführen muss, und die Schaffung der militärischen Luftschutztruppe, ebenso auf den Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in Neubauten, der sich in der praktischen Anwendung bewähre. Leider aber, musste er beifügen, sei die andere Vorlage über den Einbau in bestehende Gebäude vom Volke verworfen worden, obwohl gerade diese Massnahme eine der wichtigsten für den Schutz der Zivilbevölkerung bedeute. Ueber die Zukunftspläne im passiven Luftschutz äusserte sich der Sprecher des Bundesrates allerdings nicht.

Ernst Eichenberger

Bücherschau

Lehrbuch für den Sanitätsdienst. 1. Bd. Samariterhilfe 1952. (Schweizerische Armee. 59. 11-d.) 26. Auflage. Copyright 1952 by Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern. 10,5 × 14,5, 375 Seiten, zahlreiche Abb. und Tab., im Buchhandel erhältlich, Fr. 5.20.

Diese auch der Oeffentlichkeit zugängliche Anleitung befasst sich in sehr instruktiver und anschaulicher Weise mit der Samariterhilfe und wird damit überall auch in zivilen Kursen als Grundlage für die fachtechnische Ausbildung dienen können. In der Armee wird sie als persönliches Exemplar allen Rekruten der Sanitätsformationen, des Spieles und der Luftschutztruppen abgegeben. Es handelt sich um eine vollständige Neubearbeitung der 25. Auflage von 1945, die

auch in der äusseren Gestaltung manche Aenderung erfuhr und inhaltlich den neuesten Erkenntnissen angepasst ist. Es sind ihr auch eine Reihe farbiger anatomischer Tafeln beigegeben, die in der Instruktion besonders gute Dienste leisten können.

Sanitätsdienstordnung. 4. Bd. Feldchirurgie. (Schweizerische Armee. 59, 24-d.) 15 × 21, 106 Seiten, Abb. und Tafeln, im Buchhandel erhältlich, Fr. 3.—.

Nach den Angaben des Oberfeldarztes ersetzt dieser Teil der Sanitätsdienstordnung mit dem Untertitel «Feldchirurgie» die «Richtlinien für die chirurgische Tätigkeit in und hinter der Front» und den «Nachtrag» zu diesen Richtlinien. Er ist